

5. 11. 76

3457 / 248

Stellungnahme zu der  
dienstlichen Erklärung des abgeleitete  
Richtes

Die Erklärung des abgeleitete Richtes  
bestätigt die Basis der Befugnis-  
heit. Die entschuldigende  
„Äußerung“, dem abgeleitete Richte  
sei „im Augenblick“ seine Äußerung  
das Vorhandensein der Akte nicht  
„gegenwärtig“ gewesen, zeigt, daß  
der abgeleitete Richte sich zu  
Vorbereitung der Hauptverhandlung  
nicht hinreichend mit den  
Akte vertraut gemacht hat.

Äußerungen werden immer „im Augenblick“  
 gemacht. Würde die Entschuldigung  
 des abgelehnten Richters akzeptiert,  
 so könnte jeder Richter jederzeit  
 sagen, daß er wesentliche Akte teils  
 nicht kennt und anschließend  
 dienstlich versichern, daß ihm  
 die Akte nur „im Augenblick“  
 nicht gegenwärtig gewesen sei.  
 Im übrigen muß dem Vorsitzenden  
 Richter der wesentliche Inhalt  
 der Akte zumindest während der  
 Hauptverhandlung jeder „Augenblick“,  
 gegenwärtig sein. jeder RA (als Vertreter)

~~[Daß dem abgelehnten Richter die]~~